

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 7.7.2022 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 28.6.2022, mit der Planungsnummer 337-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 3902, 3925, 3666, 3899 KG 81305 Oberperfuß zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:

Umwidmung

Grundstück 3666 KG 81305 Oberperfuß

rund 2 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

weitere Grundstück 3899 KG 81305 Oberperfuß

rund 460 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

weitere Grundstück 3902 KG 81305 Oberperfuß

rund 230 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

sowie

rund 500 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weitere Grundstück 3925 KG 81305 Oberperfuss

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe mit Nebengebäuden und Nebenanlagen

**Personen, die in der Gemeinde Oberperfuss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Oberperfuss eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss unter <http://www.gemeinde-oberperfuss.at> abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss



Mag.<sup>a</sup> Johanna Obojes-Rubatscher



angeschlagen am: 08.07.2022

abgenommen am: